

Was ist ein Antrag in der Gemeindevorstand?

Anträge sind sog. Beschluss- oder Sachanträge.

Ein Antrag, den eine Fraktion oder einzelne Gemeindevorstand in der Sitzung der Gemeindevorstand stellen kann, ist der formelle Antrag an das "Gemeindeparlament", sich mit einem ganz konkreten Thema zu befassen und hierüber eine verbindlich Entscheidung zu treffen.

Beispiele: Antrag, in der Kommune Trinkwasserbrunnen zu installieren oder den Hebesatz für die Grundsteuer zu ändern.

Gegen einen Beschluss der Gemeindevorstand kann der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand Beschwerde einlegen, wenn dieser oder jener Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses hat, also z.B. wenn der Beschluss gegen geltendes Recht, EU-Recht oder Ortsrecht der Gemeinde verstößt, oder das Wohl der Gemeinde als durch den Beschluss beeinträchtigt angesehen wird. Wird kein Widerspruch eingelegt, so ist der Beschluss (grundsätzlich) ohne Wenn und Aber von dem Gemeindevorstand auszuführen (vgl. § 66 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)).

Grundsätzlich heißt, es gibt Ausnahmen. Nämlich kann die Kommunalaufsicht, wenn der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand zwar keinen Widerspruch eingelegt hat, die Kommunalaufsicht aber den Beschluss für das Recht verletzend erachtet, den Beschluss binnen 6 Monaten wieder aufheben (sog. Kassation durch die Kommunalaufsicht).

Passiert aber auch das nicht, ist der Beschluss umzusetzen.

Kommt der Gemeindevorstand seiner Umsetzungspflicht nicht nach, bleibt der Gemeindevorstand einzig der Gang zum Verwaltungsgericht. Die Gemeindevorstand muss dann gegen den Gemeindevorstand in einem sog. Kommunalverfassungsstreit klagen, weil die Nicht-Ausführung die Recht der Gemeindevorstand als oberstes Willensbildungsorgan in der Gemeinde verletzt. So geschehen mit der sog. Windradklage der Gemeindevorstand Roßdorf.

Was ist ein Geschäftsordnungsantrag (abgekürzt GOA)?

Zu unterscheiden ist der Sachantrag vom sog. **Geschäftsordnungsantrag**. Ein solcher ist ein Antrag zum Verfahren, also z.B. auf Ende der Debatte oder den Antrag im Geschäftsgang zu lassen. Man erkennt diese Art des Antrags in der Gemeindevorstandersitzung am Meldeverhalten des Antragstellers des GOA: Der Antragsteller hebt BEIDE Arme, um dem Sitzungsleiter, dem Vorsitzenden der Gemeindevorstand während der Debatte zum Sachantrag unmissverständlich zu signalisieren, dass ein Antrag zum Verfahren gestellt worden soll.

Der Sitzungsleiter unterbricht hierauf die Sitzung und gewährt dem Antragsteller die Möglichkeit, seinen GOA zu begründen. Sodann erhält ein sich meldenden Redner die Möglichkeit zur sog. Gegenrede, also warum dem Verfahrensantrag des GOA-Antragstellers

nicht gefolgt werden soll. Danach wird über den GOA abgestimmt. Wird er angenommen, so ist z.B. die Debatte beendet und es wird abgestimmt oder es wurde mit dem GOA beantragt, den Sachantrag im Geschäftsgang zu belassen, dann erteilt keine Entscheidung der Gemeindevorsteigung zur Sache und es wird der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen.